

transfluid Maschinenbau GmbH Allgemeine Geschäftsbedingungen (Verkauf)

1 Allgemeines – Geltungsbereich

- (1) Alle Lieferungen und Leistungen erfolgen ausschließlich zu den nachstehenden Geschäftsbedingungen. Entgegenstehende oder von unseren Geschäftsbedingungen abweichende Bedingungen des Kunden erkennen wir nicht an, es sei denn, wir haben ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt.
- (2) Unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichenden Bedingungen des Kunden die Lieferung an den Kunden vorbehaltlos ausführen. Spätestens mit Entgegennahme der Ware oder Leistung gelten unsere Bedingungen als angenommen.
- (3) Unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Kunden.

2 Angebot – Vertragsschluss

- (1) Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich, wenn nichts anderes vereinbart ist. Aufträge gelten als angenommen, wenn sie von uns in Textform bestätigt werden.
- (2) Von uns zur Verfügung gestellte Abbildungen, Zeichnungen oder Maßangaben sind, soweit nicht anders vereinbart, unverbindlich. Wir behalten uns Eigentums- und Urheberrechte an sämtlichen dem Kunden überlassenen o.g. Unterlagen vor. Solche dürfen nur mit unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung Dritten zugänglich gemacht werden.

3 Preise – Zahlungsbedingungen

- (1) Soweit nicht anders vereinbart, gelten unsere Preise ab Werk, ausschließlich Verpackung; diese wird gesondert in Rechnung gestellt.
- (2) Alle Steuern, einschließlich Umsatzsteuer, Zölle und andere staatlichen Abgaben im Zusammenhang mit dem Verkauf sind vom Kunden zusätzlich zu tragen.
- (3) Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist der Kaufpreis ohne Abzug innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum zur Zahlung fällig.
- (4) Schecks und – falls Wechselzahlung vereinbart ist – Wechsel werden nur erfüllungshalber angenommen.
- (5) Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen dem Kunden nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns anerkannt sind.

4 Lieferzeit

- (1) Lieferzeitangaben sind unverbindlich, sofern nicht ausdrücklich eine Lieferfrist als fix vereinbart wurde.
- (2) Der Beginn einer von uns angegebenen Lieferzeit setzt die Abklärung aller technischen Fragen voraus. Die Einhaltung unserer Lieferverpflichtung setzt weiter die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtung des Kunden voraus. Bei Zahlungsverzug des Kunden sind wir auch zur Zurückhaltung der Lieferung oder anderer Lieferungen berechtigt.
- (3) Teillieferungen und -leistungen durch uns sind zulässig, soweit dem Kunden zumutbar. Verzögert sich die Lieferung aufgrund von uns unverschuldeter Ereignisse, verlängert sich die Lieferfrist angemessen.
- (4) Kommt der Kunde in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, so sind wir berechtigt, den uns insoweit entstehenden Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen zu verlangen. Weitergehende Ansprüche oder Rechte bleiben vorbehalten.
- (5) Bei Annahmeverzug des Kunden geht die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung des Liefergegenstands in dem Zeitpunkt auf den Kunden über, in dem dieser in Annahmeverzug geraten ist.
- (6) Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit der zugrundeliegende Kaufvertrag ein Fixgeschäft im Sinn von § 286 Abs. 2 Nr. 4 BGB oder von § 376 HGB ist. Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern als Folge eines von uns zu vertretenden Lieferverzugs der Kunde berechtigt ist geltend zu machen, dass sein Interesse an der weiteren Vertragserfüllung in Fortfall geraten ist.
- (7) Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Lieferverzug auf einer von uns zu vertretenden vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzung beruht; vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten unserer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen ist uns zuzurechnen.
- (8) Bei leichter Fahrlässigkeit haften wir nur, sofern der Lieferverzug auf einer Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht beruht, einschließlich leichter Fahrlässigkeit unserer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen. Die Schadensersatzhaftung ist dabei auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt. Soweit wir für Lieferverzug bei leichter Fahrlässigkeit haften, ist der Verzugsschaden beschränkt auf maximal 5% des Lieferwertes.
- (9) Im Übrigen haften wir für Verzugsschäden nicht. Anderweitige Rechte des Kunden wegen Verzugs bleiben unberührt.

5 Gefahrenübergang – Verpackungskosten

- (1) Das Risiko der Beschädigung oder des Verlustes der Ware geht mit Übergabe der Ware an den Spediteur oder Frachtführer auf den Kunden über, unabhängig davon, wer die Frachtkosten trägt, spätestens jedoch mit Verlassen des Werks oder Lagers, bzw. zu dem Zeitpunkt, zu dem wir den Kunden darüber informieren, dass die Ware zur Abholung bereitsteht.
- (2) Sofern der Kunde es wünscht, werden wir die Lieferung durch eine Transportversicherung eindecken; die insoweit anfallenden Kosten trägt der Kunde.

6 Rechte wegen Mängeln

- (1) Der Kunde hat die gelieferte Ware unverzüglich nach Ablieferung auf ihre Vertragsmäßigkeit, insbesondere auf Beschaffenheit, Unversehrtheit und sonstige Mängel, zu untersuchen. Feststellbare Abweichungen oder Mängel sind unverzüglich, spätestens jedoch eine Woche nach Ablieferung der Ware, schriftlich zu rügen. Verborgene Mängel sind vom Kunden unverzüglich, spätestens jedoch eine Woche nach ihrer Entdeckung schriftlich zu rügen.
- (2) Mängelansprüche des Kunden setzen voraus, dass er seiner Untersuchungs- und Rügeobliegenheit gem. § 377 HGB ordnungsgemäß nachgekommen ist. Anderenfalls gilt die Ware als vertragsgemäß geliefert.
- (3) Beanstandete oder erkennbar mangelhafte Ware darf der Kunde nicht einbauen bzw. sonst verwenden. Verstößt er gegen diese Verpflichtung, so haften wir nicht für Schäden, die auf dem Einbau oder der sonstigen Verwendung beruhen. Ferner hat der Kunde in diesem Fall die Mehrkosten, die bei der Mängelbeseitigung aufgrund des Einbaus oder der sonstigen Verwendung entstehen, zu tragen bzw. uns zu ersetzen.
- (4) Ist eine bestimmte Beschaffenheit der Ware vereinbart, so stellt eine Abweichung hiervon einen nur unerheblichen Mangel dar, wenn die Eignung der Ware für den vertraglich vorausgesetzten Gebrauch nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt wird. In diesem Fall sind Schadensersatzansprüche sowie ein Rücktritt vom Kaufvertrag wegen des Mangels ausgeschlossen.
- (5) Ist die gelieferte Ware mangelhaft und gilt sie nicht nach Ziff. 6 (2) als vertragsgemäß, bestimmen sich die Rechte des Kunden nach den allgemeinen gesetzlichen Regeln, soweit nicht in diesen Bedingungen etwas anderes bestimmt ist.
- (6) Soweit ein Mangel des Liefergegenstands vorliegt, sind wir nach unserer Wahl zur Nacherfüllung in Form einer Mängelbeseitigung oder zur Lieferung einer neuen mangelfreien Sache berechtigt. Im Fall der Nacherfüllung tragen wir die erforderlichen Aufwendungen nur bis zur Höhe des Kaufpreises.
- (7) Schlägt die Nacherfüllung fehl, so ist der Kunde nach seiner Wahl berechtigt, Rücktritt oder Minderung zu verlangen.
- (8) Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Kunde Schadensersatzansprüche hat, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen, einschließlich Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit unserer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen.
- (9) Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Kunde Schadensersatzansprüche hat, die auf leichter Fahrlässigkeit beruhen, einschließlich leichter Fahrlässigkeit unserer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen, wenn eine wesentliche Vertragspflicht verletzt wird. In diesem Fall ist die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.

(10) Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt unberührt; dies gilt auch für eine zwingende Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.

(11) Soweit nicht vorstehend etwas Abweichendes geregelt, ist die Haftung ausgeschlossen.

(12) Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt zwölf Monate ab Gefahrenübergang. Dies gilt nicht, soweit der Liefergegenstand üblicherweise für ein Bauwerk verwendet wird und den Mangel verursacht hat oder für Schadensersatzansprüche wegen der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit und/oder Schadensersatzansprüche aufgrund von uns oder unseren Vertretern oder Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachte Schäden; insoweit gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen.

7 Gesamthaftung

- (1) Eine weitergehende Haftung auf Schadensersatz als in Ziff. 6 vorgesehen, ist – ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs – ausgeschlossen. Dies gilt auch für Schadensersatzansprüche aus Verschulden bei Vertragsabschluss, wegen sonstiger Pflichtverletzungen oder wegen deliktischer Ansprüche auf Ersatz von Sachschäden gemäß § 823 BGB.
- (2) Die Begrenzung nach vorstehendem Absatz gilt auch, soweit der Kunde anstelle eines Anspruchs auf Ersatz des Schadens, statt der Leistung Ersatz nutzloser Aufwendungen verlangt.
- (3) Soweit die Schadensersatzhaftung uns gegenüber ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Schadensersatzhaftung unserer Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

8 Eigentumsvorbehalt

- (1) Wir behalten uns das Eigentum an der Kaufsache bis zum Eingang aller Zahlungen aus dem Liefervertrag vor.
- (2) Die Ware bleibt darüber hinaus bis zur Erfüllung der Zahlungsverpflichtung und sämtlicher sonstigen uns aus der Geschäftsverbindung mit dem Kunden zustehenden Ansprüche unser Eigentum.
- (3) Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, die Kaufsache zurückzunehmen. Wir sind nach Rücknahme der Kaufsache zu deren Verwertung befugt, der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeiten des Kunden – abzüglich angemessener Verwertungskosten – anzurechnen.
- (4) Der Kunde ist verpflichtet, die Kaufsache pfleglich zu behandeln; insbesondere ist er verpflichtet, diese auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlsschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern. Sofern Wartungs- und Inspektionsarbeiten erforderlich sind, muss der Kunde diese auf eigene Kosten rechtzeitig durchführen.
- (5) Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat uns der Kunde unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, damit wir Klage gemäß § 771 ZPO erheben können. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, uns die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Kunde für den uns entstandenen Ausfall.
- (6) Der Kunde ist berechtigt, die Kaufsache im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu verkaufen; er tritt uns jedoch bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Faktura-Endbetrages (einschließlich USt.) unserer Forderung ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder Dritte erwachsen, und zwar unabhängig davon, ob die Kaufsache ohne oder nach Verarbeitung weiter verkauft worden ist.
- (7) Zur Einziehung dieser Forderung bleibt der Kunde auch nach der Abtretung ermächtigt. Unsere Befugnis, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Wir verpflichten uns jedoch, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist oder Zahlungsanstellung vorliegt. Ist aber dies der Fall, so können wir verlangen, dass der Kunde uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldner (Dritten) die Abtretung mittelt.
- (8) Die Verarbeitung oder Umbildung durch den Kunden wird stets für uns vorgenommen. Wird die Kaufsache mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Kaufsache (Faktura-Endbetrag, einschließlich USt.) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Für die durch Verarbeitung entstehende Sache gilt im Übrigen das Gleiche wie für die unter Vorbehalt gelieferte Kaufsache.
- (9) Wird die Kaufsache mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Kaufsache (Faktura-Endbetrag, einschließlich USt.) zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Kunden als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Kunde uns anteilmäßig Miteigentum überträgt. Der Kunde verwahrt das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum für uns.
- (10) Der Kunde tritt uns auch die Forderungen zur Sicherung unserer Forderungen gegen ihn ab, die durch die Verbindung der Kaufsache mit einem Grundstück gegen einen Dritten erwachsen.
- (11) Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Kunden insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert unserer Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 10% übersteigt; die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt uns.

9 Konstruktionsänderungen

Wir behalten uns vor, jederzeit Konstruktionsänderungen vorzunehmen, solange der Liefergegenstand weiterhin die vertragsgemäßen Funktionen erfüllt.

10 Softwarenutzung

- (1) Soweit im Lieferumfang Software enthalten ist, wird dem Kunden ein nicht ausschließliches Recht eingeräumt, die gelieferte Software einschließlich zugehöriger Dokumentationen zu nutzen. Sie wird zur Verwendung auf dem dafür bestimmten Liefergegenstand überlassen. Die Software darf ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung nicht auf mehr als einem System genutzt werden.
- (2) Der Kunde darf die Software nur im gesetzlich zulässigen Umfang (§§ 69 a ff. UrhG) vervielfältigen, überarbeiten, übersetzen oder von dem Objektcode in den Quellcode umwandeln. Der Kunde verpflichtet sich, Herstellerangaben – insbesondere Copyright-Vermerke – nicht zu entfernen oder ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung zu verändern. Alle sonstigen Rechte an der Software und den Dokumentationen einschließlich der Kopien bleiben bei uns bzw. beim Softwarelieferanten. Die Vergabe von Unterlizenzen ist ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung nicht zulässig.
- (3) Bei unerlaubter Veränderung der Software durch den Kunden, entfällt die Gewährleistung hierfür. Gleiches gilt für die Installation fremder Software oder Updates ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung.

11 Geheimhaltung

Falls nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart ist, gelten die uns im Zusammenhang mit der Bestellung weitergegebenen Informationen nicht als vertraulich.

12 Abnahme

Soweit nicht anders vereinbart, gilt die Abnahme einer Werkleistung oder Werklieferung durch den Kunden spätestens als erfolgt, wenn der Kunde zwei Wochen nach Zugang des Liefergegenstandes keine Mängelrüge erhoben hat.

13 Anwendbares Recht, Gerichtsstand, Erfüllungsort

- (1) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland; die Geltung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.
- (2) Sofern der Kunde Kaufmann ist, ist unser Geschäftssitz Gerichtsstand; wir sind jedoch berechtigt, den Kunden auch an seinem Geschäftssitz zu verklagen.
- (3) Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist unser Geschäftssitz Erfüllungsort.